

# *Gerichtspraxis in Deutschland*

Im Dezember 2009 wurde vor dem Finanzgericht Baden Württemberg die Sache abschließend verhandelt. Vorangegangen war ein Verbot entsprechend dem Presserecht und Jugendschutzgesetz vorzutragen. In dieser Hinsicht wurde jegliches dem Recht entsprechende Gehör verweigert. Maßgebend sei ausschließlich das Finanzrecht. Damit wurde die Anwendung von Presserecht, trotz ausdrücklichen Umgehungsverbot, ausgeschlossen. Gleichmaßen die Anwendung des Jugendschutzgesetzes sowie die Anwendung des Grundgesetzes.

Nach dem „Finanzrecht“ reichte die rein private Aussage einer Person. Eine Person, die willkürlich und ohne Rechtsgrundlage Jugendgefährdung für eines der Presseprodukte unterstellte. Dies, weil dritte Personen das Presseprodukt zum Missbrauch junger Menschen benutzen könnten. Dazu komme: Wenn junge Menschen die autobiografischen Berichte lesen, könnten sie denken Schläge auf den Popo seien rechtens. In unseren Reihen herrschte Sprachlosigkeit. Wie nötig eine Reformation der Grundlagen für Bildung und Erziehung sei, trete hier deutlich zutage. Das sei ein Fall für die Staatsanwaltschaft, nachdem festgestellt wurde, dass die Bundesprüfstelle alle Presseprodukte in die Liste eingetragen hatte! Also erfolgte entsprechend Strafanzeige wegen des Verdachtes auf Rechtsbeugung.

Der damit befasste Staatsanwalt erwies sich als wenig rechtskundig. Er behauptete das Urteil sei rechtskonform und begründete das mit Unterstellungen und rechtlich nicht haltbaren Behauptungen. Das für Jugendschutz zuständige Verwaltungsgericht erklärte sich für unzuständig. Zuständig sei ausschließlich das Finanzgericht. Dies behauptete, nicht mehr zuständig zu sein. Die Zuständigkeit läge bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Diese wies die Beschwerde ab. Die Sache landete beim Landgericht. Das Landgericht erklärte sich für nicht zuständig und wies die Beschwerde ab. Begründung das Verwaltungsgericht sei zuständig. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ohne

rechtliches Gehör zu gewähren erneut ab. Das Berufungsgericht ebenfalls. Eine neuerliche Strafanzeige wurde mit der Begründung nicht angenommen: Eine Rechtsbeugung müsse offensichtlich sein. Das sei sie nicht. Das Oberlandesgericht wies die weitere Beschwerde ab, weil wir uns keinen Anwalt leisten können. Die Verfassungsgerichtsbarkeit sah keinen Handlungsbedarf und lies eine Beschwerde nicht zu.

Dieser Fall zeigt: Wer sich keine Anwälte leisten kann, die sich mit einer Sache vollumfänglich auskennen, ist in Deutschland rechtlos. Weder Menschenrechte noch die verfassungsgemäßen Grundrechte bieten Schutz. Rechtswillkür scheint in Deutschland üblich zu sein.

